



Köpenicker Badminton Club e.V.

Einladung Mitgliederversammlung

versendet durch den Vorstand

Robert Reinke | Uta Voigt | Tilo Hieronymus | Torsten Lichtner-Hein (komm.) | Holger Berthold-Usslar (komm.)

Berlin, 03.06.2026

Einladung zur Mitgliederversammlung

Sehr geehrtes Mitglied,

hiermit laden wir Dich zur ordentlichen Mitgliederversammlung des Köpenicker Badminton Club e.V. ein.

Datum: Donnerstag, dem 25. Juni 2026, 19.00 Uhr
Ort: Sporthalle | Pablo-Neruda-Str. 6-7, 12559 Berlin

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden des Vorstands
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
3. Entgegennahme des Jahresberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr
4. Entlastung des Vorstands
5. Neuwahl Kassenwart, 2. Vorsitzende/r, Sportwart, Jugendwart
6. Genehmigung Haushalt 2026
7. Anträge
8. Verschiedenes

Allgemeine Anträge oder Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung müssen bis spätestens 18.06.2026 schriftlich beim Vorstand eingereicht werden, damit der Vorstand sie noch auf die Tagesordnung setzen kann. Anträge, die zur Abstimmung gestellt werden, werden ca. eine Woche vorher an alle Mitglieder versandt.



Köpenicker Badminton Club e.V.

Folgende Ämter stehen zur Wahl:

Amt	Kandidaten
Kassenwart	Lars Glander
2. Vorsitzende	NOCH KEIN KANDIDAT
Sportwart	Holger Berthold-Usslar
Jugendwart	Dr. Robert Gruhlke
2. Kinderschutzbeauftragter	(wird vom Vorstand ernannt, Interessenten können sich gerne melden)

Insbesondere wird noch ein Kandidat für das Amt 2. Vorsitzende gesucht. Bei Fragen meldet euch gerne beim Vorstand.

Weitere Wahlvorschläge (ggf. auch Stellvertreter) sind willkommen. Der Vorstand kann durch weitere Vereinsmitglieder ergänzt werden.

Um zahlreiches und pünktliches Erscheinen wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Tilo Hieronymus



Antrag 1 – Anpassung Beitragsordnung - Gebühren Rücklastschrift

Beitragsordnung

Bisher	Neu
§ 3 Beiträge	§ 3 Beiträge
...	...
Absatz 8	Absatz 8
§ 4 Vereinskonto	NEU: Absatz 9 Wird eine vom Verein eingezogene Lastschrift aus Gründen zurückgegeben, die das Mitglied zu vertreten hat (z. B. fehlende Kontodeckung, falsche Bankverbindung oder unbegründeter Widerspruch), ist das Mitglied verpflichtet, die dem Verein entstehenden Kosten zu tragen. Zusätzlich erhebt der Verein je Rücklastschrift eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10 EUR. Die offenen Kosten und Gebühren werden zusammen mit dem erneuten Einzugsversuch spätestens mit dem nächsten fälligen Mitgliedsbeitrag eingezogen.
	§ 4 Vereinskonto

Begründung: Rücklastschriften verursachen dem Verein Kosten (Bankgebühren und Verwaltungsaufwand). Die Einführung einer pauschalen Bearbeitungsgebühr dient dazu, diese vom verursachenden Mitglied tragen zu lassen und somit die Vereinskasse zu entlasten.

Antragsteller: Vorstand



Antrag 2 - Anpassung Beitragsordnung - Aufnahmegebühr

Beitragsordnung

Bisher	Neu
§ 3 Beiträge	§ 3 Beiträge
...	...
Absatz 7	Absatz 7
Mit Beginn der Mitgliedschaft ist eine Aufnahmegebühr von 10 EUR zu entrichten.	Mit Beginn der Mitgliedschaft ist eine Aufnahmegebühr von 20 EUR zu entrichten.

Begründung: Die bisherige Aufnahmegebühr von 10 EUR deckt die tatsächlichen Kosten der Mitgliederaufnahme nicht mehr ab. Die Erhöhung auf 20 EUR ist notwendig, um die gestiegenen Ausgaben für Abgaben an den Landessportbund (z. B. 13 EUR jährlich), Softwarelizenzen, Verwaltungsaufwand und ggf. Spielberechtigungen kostendeckend zu finanzieren.

Antragsteller: Vorstand

Antrag 3 - Anpassung Satzung zur Einführung von Stellvertreterposten

Satzung

Bisher	Neu
§ 9 Mitgliederversammlung	§ 9 Mitgliederversammlung
Absatz 1	Absatz 1
...	...
c) Entlastung und Wahl des Vorstandes	c) Entlastung und Wahl des Vorstandes



Köpenicker Badminton Club e.V.

...	...
l) Wahl des Sportwartes/der Sportwartin sowie des Jugendwartes/der Jugendwartin	l) Wahl der Stellvertreter des Kassenwartes, des Sportwartes und des Jugendwartes.
Bisher	Neu
	<p>NEU</p> <p>§ 11a Weitere gewählte Ämter:</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Stellvertreter des Kassenwartes, einen Stellvertreter des Jugendwartes und einen Stellvertreter des Sportwartes.</p> <p>(2) Die Stellvertreter sind keine Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB und sind nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt.</p> <p>(3) Sie unterstützen die jeweiligen Amtsinhaber bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und können diese im Innenverhältnis, bei Verhinderung der Amtsinhaber, stellvertretend übernehmen.</p>

Begründung: Die Einführung von Stellvertreterposten für Kassenwart, Jugendwart und Sportwart ist notwendig, um die Kontinuität und Handlungsfähigkeit des Vereins zu sichern, falls die Amtsinhaber verhindert sind. Da diese Stellvertreter keine Vertretungsberechtigung nach § 26 BGB besitzen sollen, müssen ihre Aufgaben und ihre Wahl in der Satzung klar geregelt werden.

Die Stellvertreter werden laut § 9 Absatz nach l) gewählt, die eigentlichen Amtsträger des Vorstandes werden schon laut § 9 Absatz c) gewählt, daher brauchen sie hier nicht mehr erwähnt werden.

Antragsteller: Vorstand